



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Februar 2025	Nr. 5
------	---	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des saarländischen Jagdgesetzes. Vom 30. Januar 2025	138
Verordnung zur Änderung der „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis“. Vom 20. Januar 2025	139
Verordnung zur Änderung der „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis“. Vom 20. Januar 2025	141
Verordnung über die Verteilung der Zuweisungen aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a K FAG für das Jahr 2024. Vom 4. Februar 2025	143
Erlass über die Errichtung der Ganztagsgrundschule Viktoria Püttlingen-Ritterstraße. Vom 5. Februar 2025	143
Richtlinie zur Förderung von individuellen Glasfaseranschlüssen für Hochbedarfsträger im Saarland („Gigabitprämie plus“). Vom 23. Januar 2025	144

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 30. Januar 2025	148
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 30. Januar 2025	150

A. Amtliche Texte

Verordnungen

34 Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des saarländischen Jagdgesetzes

Vom 30. Januar 2025

Aufgrund des § 27 Absatz 5 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 164 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz im Benehmen mit der obersten Tierenschutzbehörde:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Januar 2000 (Amtsbl. S. 268), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 2024 (Amtsbl. I 2025 S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 48 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 51 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Monate“ durch „Wochen“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „ortsüblich“ durch „auf der Homepage“ ersetzt.
3. § 52 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
4. § 53 Absatz 5 wird durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

„Die berufenen Mitglieder der Richtergruppe werden vom Prüfungsleiter mündlich zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.“
5. § 55 wird durch folgenden § 55 ersetzt:

„Zum Prüfungsfach Gehorsam gehören die Prüfungsteile:

 1. Allgemeiner Gehorsam

Der Hund hat dem Führer auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen Folge zu leisten. Er darf nicht handscheu sein.
 2. Schussfestigkeit

Bei der Abgabe eines Schrotschusses in ausreichender Entfernung vom Führer und bei der Abgabe von Schrotschüssen am Stand darf der Hund keine starke Schussempfindlichkeit oder Schussscheue zeigen. Hierbei gibt jeder Hundeführer nach Aufforderung und Anweisung der Richter einen Schuss im jagdlichen Anschlag ab.

3. Verhalten auf dem Stand

Der Hund hat sich am Stand ruhig zu verhalten. Er darf bei der Abgabe von Schrotschüssen nicht an der Leine reißen oder seinen Platz verlassen. Hierbei gibt jeder Hundeführer nach Aufforderung und Anweisung der Richter einen Schuss im jagdlichen Anschlag ab.

4. Leinenführigkeit

Der Hund muss ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß seines Führers bleiben. Er darf nicht an der Leine ziehen und muss beim Umgehen von Bäumen seinem Führer folgen.“

6. § 58 wird durch folgenden § 58 ersetzt:

„Im Prüfungsfach „Wasserarbeit“ sind folgende Teilprüfungen abzulegen:

1. Der Hund muss eine frische tote wildfarbene Ente, die für den Hund sichtbar möglichst weit in das Wasser geworfen wird, seinem Führer bringen. Hierbei wird ein Schrotschuss auf das Wasser abgegeben.
2. Der Hund muss eine frische tote wildfarbene Ente, die mindestens 10 m weit in oder hinter der Deckung liegt, selbstständig suchen, finden und seinem Führer bringen. Der Führer darf den Hund durch Zuruf, Wink oder Steinwurf bei der Arbeit unterstützen.

Bringt der Hund die Ente nicht, wird er von der Weiterprüfung ausgeschlossen. Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden. Bei kleinen Hunderassen wie beispielsweise Terriern oder Teckeln steht das Anlanden dem Zutragen gleich.“

7. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „den Prüfungsteilen“ wird durch „der“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „1.“ gestrichen.
- c) Nummer 2 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 30. Januar 2025

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Berg

36 **Verordnung zur Änderung der
„Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete
im Landkreis Saarlouis“**

Vom 20. Januar 2025

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz:

§ 1

**Änderung der Verordnung über die
Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis**

Die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis“ vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) wird geändert, so dass in der Gemarkung Neuforweiler, Flur 4, die Parzelle 1/5 und in der Gemarkung Lisdorf, Flur 12, die Parzellen 324/1, 324/3, 324/4 sowie teilweise die Parzelle 404/324 nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L03.08.36 sind.

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Flächen

Das auszugliedernde Gebiet liegt unmittelbar an der Ortsdurchfahrt St. Avolder Straße des Stadtteils Neuforweiler.

Die Ausgliederungsfläche weist eine Größe von ca. 1 400 m² auf und umfasst überwiegend bereits überbaute Flächen. Sie liegt im Geltungsbereich des sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans „Nördliche St. Avolder Straße“.

Die Stadt Saarlouis bezweckt mit der Umsetzung des Bebauungsplans eine Steuerung der zukünftigen baulichen Entwicklung im Innenbereich, insbesondere der noch vorhandenen Baulücken; die Lage der betroffenen Flächen im Landschaftsschutzgebiet würde den Darstellungen des Bebauungsplanes widersprechen.

Die auszugliedernde Fläche ist aus der beigelegten Flurkarte ersichtlich.

§ 3

Inkrafttreten

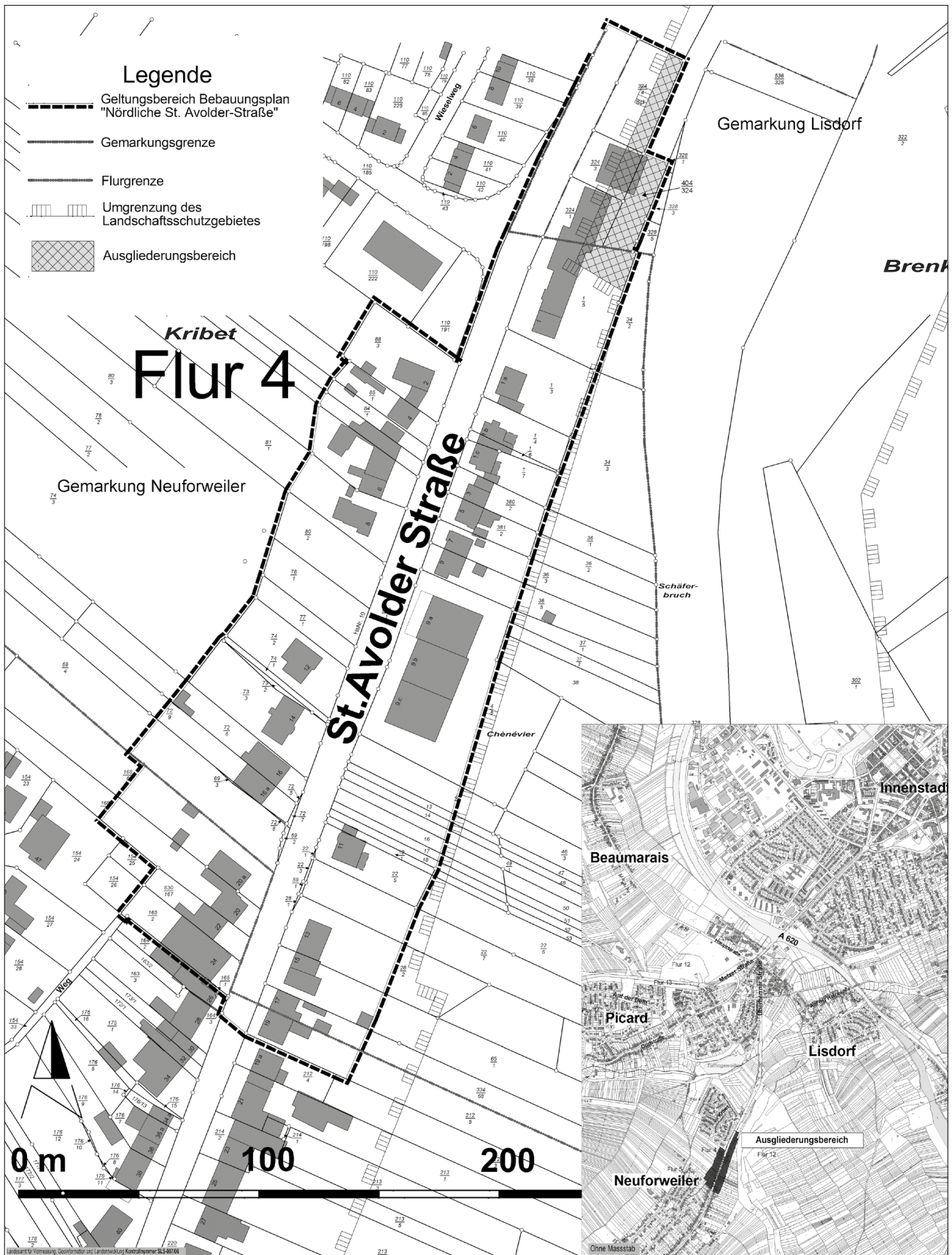
Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes, Teil I, in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Januar 2025

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Berg

Anlage zur „Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis“ vom 20. Januar 2025



37 **Verordnung zur Änderung der
„Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete
im Landkreis Saarlouis“**

Vom 20. Januar 2025

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz:

§ 1

**Änderung der Verordnung über die
Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis**

Die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis“ vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) wird geändert, so dass in der Gemarkung Saarlouisen, Flur 5, die Parzelle 673 und teilweise die Parzelle 594/2 nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L03.06.18 sind.

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Flächen

Das auszugliedernde Gebiet liegt im Nordwesten des Ortsteils Saarlouisen, südlich der B 269, und schließt

sich an das Industriegebiet Dickenwald in Richtung Campus Nobel an.

Die Ausgliederungsfläche weist eine Größe von ca. 7 200 m² auf und umfasst Fichtenbestände sowie Vorwaldflächen.

Nach den Darstellungen des geänderten Flächennutzungsplans sowie des neugefassten Bebauungsplans der Gemeinde Saarlouisen soll diese Fläche als gewerbliche Baufläche, mit dem Zweck einer Betriebs-erweiterung, genutzt werden.

Die auszugliedernde Fläche ist aus der beigefügten Flurkarte ersichtlich.

§ 3

Inkrafttreten

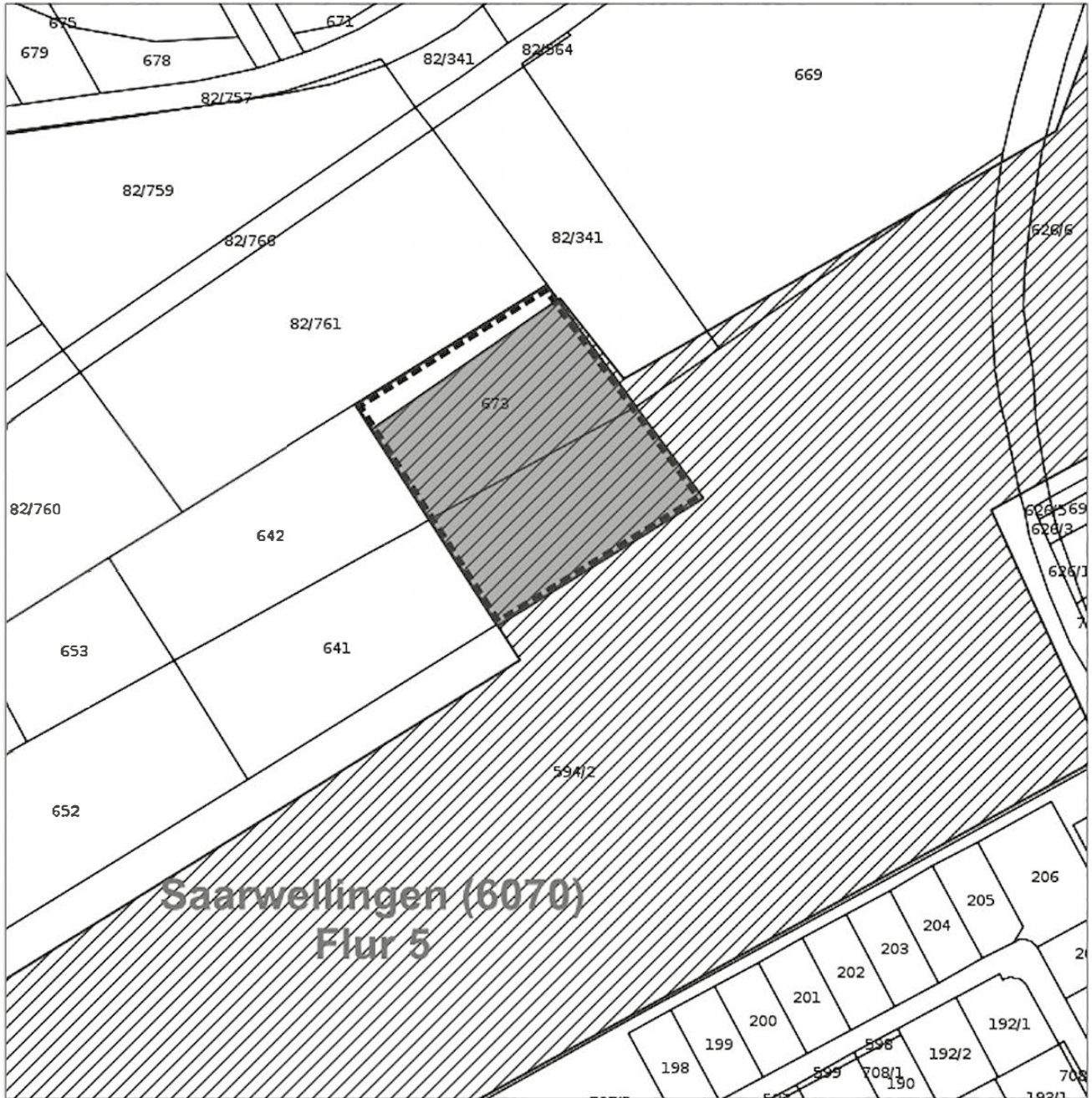
Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes, Teil I, in Kraft.

Saarlouisen, den 20. Januar 2025




**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**


Berg

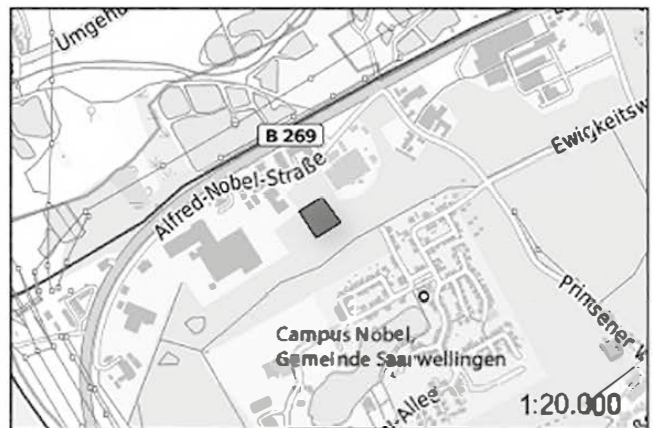
Anlage zur „Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis“ vom 20. Januar 2025



Legende

-  Geltungsbereich Bebauungsplan
-  Grenze Landschaftsschutzgebiet
-  Ausgliederungsbereich

 0 50 100 m
1:2.000



35 **Verordnung
über die Verteilung der Zuweisungen aus
der Sondermasse Flüchtlingskosten
nach § 6a K FAG für das Jahr 2024**

Vom 4. Februar 2025

Auf Grund des § 6a des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes – K FAG – vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Verteilung der Mittel aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes für das Jahr 2024 in Höhe von 15.673.000 Euro.

**§ 2
Verteilung der Mittel für das Jahr 2024**

(1) Auf die Gemeindeverbände entfallen 60 v. H. und auf die Gemeinden 40 v. H. der Mittel für das Jahr 2024 nach § 1.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 werden auf die einzelnen Gemeindeverbände und einzelnen Gemeinden jeweils verteilt

1. zu zwei Drittel nach dem Verhältnis der ihnen zugewiesenen Flüchtlinge abzüglich der Flüchtlinge aus der Ukraine im Zeitraum vom 28. Februar 2023 bis 29. Februar 2024 und
2. zu einem Drittel nach der Anzahl der Regelleistungsbezieher nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zum Stand 29. Februar 2024 aus den acht Hauptasylherkunftsländern Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien und den Flüchtlingen aus der Ukraine mit erstmaligem Beginn des Regelleistungsbezuges ab dem 1. Juli 2015.

**§ 3
Verfahren**

(1) Die Zuweisungen nach dieser Verordnung werden durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport festgesetzt. Sie werden in einem Betrag ausgezahlt.

(2) Die Berechnungsergebnisse können auf einen vollen Betrag in Euro abgerundet werden.

(3) Die Festsetzung kann in einfacher elektronischer Form bekanntgegeben werden.

(4) Die Zuweisungen können vorläufig und in sich aus § 2 ergebenden Teilbeträgen endgültig festgesetzt werden, sofern nicht alle zur Berechnung der Zuweisungen erforderlichen Daten rechtzeitig vorliegen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 4. Februar 2025

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Erlasse

40 **Erlass über die Errichtung
der Ganztagsgrundschule
Viktoria Püttlingen-Ritterstraße**

Vom 5. Februar 2025

B6 / B2 / C1 – I.1.4.1

I.

1. Gemäß § 5a des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 575, 610), wird die Grundschule Viktoria Püttlingen-Ritterstraße entsprechend dem Antrag der Stadt Püttlingen als Schulträgerin ab dem Schuljahr 2025/2026 als maximal zweizügige Ganztagsgrundschule geführt.
2. Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes sind im Einvernehmen mit der Stadt Püttlingen als Schulträgerin Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Grundschule Viktoria Püttlingen-Ritterstraße haben und eine Grundschule im Halbtagsbetrieb besuchen wollen, im Rahmen einer Kooperation der Ganztagsgrundschule Viktoria Püttlingen-Ritterstraße und der Grundschule Püttlingen – Pater Eberschweiler ab dem Schuljahr 2025/2026 in die Grundschule Püttlingen – Pater Eberschweiler aufzunehmen.
3. Unterschreitet die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Schulbezirk der Ganztagsgrundschule Viktoria Püttlingen-Ritterstraße haben, deren Aufnahmefähigkeit, so werden die freien Plätze gemäß der Satzung des Schulträgers an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Schulbezirk haben.
4. Nähere Festlegungen betreffend den Betrieb der Ganztagsgrundschule ergeben sich aus der Ganztagsgrundschulverordnung vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. I S. 52), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. September 2021 (Amtsbl. I S. 2120), in der jeweils geltenden Fassung.

II.

Dieser Erlass tritt am 1. August 2025 in Kraft. Der Betrieb als Gebundene Ganztagschule erfolgt ab dem Schuljahr 2025/2026, aufsteigend beginnend mit der Klassenstufe 1. Die zu diesem Zeitpunkt in Halbtagsform bestehenden Klassen der Klassenstufen 2 bis 4 werden auslaufend fortgeführt.

Saarbrücken, den 5. Februar 2025

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Krüger

Richtlinien

38 Richtlinie zur Förderung von individuellen Glasfaseranschlüssen für Hochbedarfsträger im Saarland („Gigabitprämie plus“)

Vom 23. Januar 2025

1 Zweck der Förderung und Rechtsgrundlagen

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (Bewilligungsbehörde) gewährt mit dieser Förderrichtlinie und auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie – je nach Anwendbarkeit im konkreten Einzelfall – der

- a. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die De-minimis-Beihilfe (ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023) oder
- b. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, geändert durch die Verordnung (EU) 2019/316 vom 21. Februar 2019, Verordnung (EU) 2022/2046 vom 24. Oktober 2022 und Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 oder
- c. Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2008 vom 8. Dezember 2020, Verordnung (EU) 2022/2514 vom 14. Dezember 2022 und Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 oder

- d. Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen,

Zuwendungen für die Schaffung von Glasfaseranschlüssen für Hochbedarfsträger im Saarland zum Zwecke der Anbindung mit hohen Bandbreiten an ein öffentliches Telekommunikationsnetz.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie entscheidet aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Schaffung eines individuellen Glasfaseranschlusses für Hochbedarfsträger im Saarland, sofern dazu Tiefbauarbeiten erforderlich sind.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gewerbetreibende und die Träger kultureller sowie gemeinnütziger Einrichtungen im Saarland, die zur Abwicklung ihres Datenfernverkehrs eine Glasfaseranbindung benötigen („Hochbedarfsträger“).

Mehrere Zuwendungsempfänger im obigen Sinne können sich zusammenschließen und eine Förderung im Verbund beantragen, sofern sich durch räumliche Überlappung der jeweils notwendigen Tiefbautrassen Synergien ergeben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Das Gebäude, das mithilfe eines nach dieser Richtlinie gewährten Zuschusses einen Glasfaseranschluss erhalten soll,

- a) muss sich innerhalb des Saarlandes befinden,
- b) muss bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung als Betriebsstätte durch den Antragsteller genutzt werden und
- c) darf nicht bereits über einen Glasfaseranschluss verfügen.

(2) Der Glasfaseranschluss wird für eigene Zwecke des Antragstellers benötigt.

(3) Für Antragsteller, die **Unternehmen** im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind, handelt es sich bei der bewilligten Zuwendung um eine

De-minimis-Beihilfe nach einer der in Ziffer 1 a bis d angeführten EU-Verordnungen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden kann. Der maximal zulässige Gesamtbetrag von De-minimis-Beihilfen bestimmt sich nach der jeweils anzuwendenden EU-Verordnung. Der jeweilige Höchstbetrag gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen), die als De-minimis-Beihilfen nach den o. g. Verordnungen gewährt wurden, und darf nicht überschritten werden. Antragstellende Unternehmen sind verpflichtet, bei der Beantragung einer Förderung die für die zutreffende EU-Verordnung geltenden Höchstgrenzen zu beachten und alle weiteren beantragten und gewährten De-minimis-Beihilfen, die sie im laufenden Steuerjahr und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhalten haben, mitzuteilen.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Höhe der Zuwendung

(1) Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

(2) Der Förderbetrag wird bei Bewilligung auf einen leistungsabhängigen Höchstbetrag beschränkt. Dieser ergibt sich als Produkt aus der Länge der voraussichtlich notwendigen Tiefbauarbeiten zur Einbringung eines oder mehrerer Leerrohre in den Boden und einer Höchstförderung von 75,- Euro pro Meter zuzüglich einer Grundpauschale von 3 750,- Euro.

(3) Die Mindestförderung beträgt 2 500,- Euro (Bagatellgrenze) und die Höchstförderung 100 000,- Euro. Wird der Mindestförderbetrag unterschritten, ist eine Förderung ausgeschlossen. Wird der Höchstförderbetrag überschritten, so wird die Förderung auf den Höchstbetrag begrenzt.

(4) Zuwendungsfähige Ausgaben sind die nachgewiesenen Kosten für Tiefbau und passive Infrastruktur zur Herstellung der Glasfaseranbindung bis zur inneren Begrenzung der Gebäudehülle inkl. Hausstich, die vom Zuwendungsempfänger per Einmalzahlung oder Abschlagszahlungen während des Bewilligungszeitraumes zu

tragen sind. Weitere Ausgaben, z. B. für aktive Geräte und Inhouse-Verkabelung, sind nicht zuwendungsfähig.

(5) Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

(6) Bei **Verbundvorhaben** wird das Vorgenannte wie folgt angewandt:

a. Die Fördersummenbegrenzung nach Absatz 2 wird für das Verbundvorhaben insgesamt angewandt. Überlappende Tiefbaustrecken, die sich mehrere Verbundteilnehmer teilen, werden bei der Bestimmung der Gesamt-Tiefbaustrecke nur einfach berücksichtigt. Notwendige Kürzungen des sich aus Absatz 1 ergebenden Betrages werden entsprechend dem individuellen Anteil an den Gesamtkosten des Verbundvorhabens auf die Verbundteilnehmer umgelegt.

b. Die Mindestförderung nach Absatz 3 gilt für das Verbundvorhaben insgesamt, die Höchstförderung nach Absatz 3 gilt für jeden Einzelantrag innerhalb des Verbundes.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sofern die Marktlage dies erlaubt, weist der Antragsteller nach, dass er bei mindestens drei Telekommunikationsnetzbetreibern Angebote für die Herstellung eines Glasfaseranschlusses eingeholt hat. Sofern er sich nicht für das Angebot mit den niedrigsten zuwendungsfähigen Kosten entscheidet, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn und soweit der Antragsteller begründet, warum dieses Angebot für ihn die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

(2) Nicht gefördert werden Vorhaben, die vom Antragsteller vor Bewilligung des Förderantrages begonnen wurden. Als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss eines Vertrages des Zuwendungsempfängers zur Herstellung der Glasfaseranbindung.

(3) Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind nicht auf Dritte übertragbar.

(4) Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, für die keine weiteren Subventionen beantragt sind oder gewährt wurden.

(5) Die im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährte Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Daher finden sowohl diese Vorschrift als auch § 1 des Gesetzes Nummer 1.061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25. Mai 1977 (Amtsbl., S. 598) i. V. m. § 1 Absatz 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG vom 29. Juli 1976, BGBl. I, S. 2037) sowie die §§ 2–6 des SubvG Anwendung.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

(1) Anträge können nach entsprechendem Aufruf, der durch die Bewilligungsbehörde auf der Homepage www.gigabitpraemieplus.saarland.de bekannt gegeben wird, innerhalb der dort genannten Frist gestellt werden. Mehrere Aufrufe sind möglich.

(2) Die für einen Förderantrag notwendigen Unterlagen, Formulare und Erklärungen werden im jeweiligen Aufruf verbindlich bekannt gegeben.

(3) Zuwendungsanträge sind an die Bewilligungsbehörde zu richten.

(4) Das Nachfordern weiterer ergänzender bzw. klarstellender Antragsunterlagen bzw. das Aufklären des Sachverhaltes durch die Bewilligungsbehörde ist möglich.

(5) Bei **Verbundvorhaben** stellt jeder Verbundteilnehmer einen eigenen Antrag, der auf Basis eines teilnehmerspezifischen Angebotes nur den jeweils eigenen Kostenanteil bei Umsetzung im Verbund berücksichtigt. Alle Anträge innerhalb des Verbundes sind zusammen in einem Umschlag einzureichen und mit einer von allen Verbundmitgliedern unterzeichneten formlosen Erklärung der Beantragung als Verbundförderung zu versehen.

7.2 Auswahlkriterien

Die Auswahl der Anträge erfolgt auf Grundlage der im Förderaufruf bekannt gegebenen Auswahlkriterien. Das Verfahren wird auf alle fristgerecht und vollständig eingegangenen Förderanträge angewandt. Verbundanträge werden dabei stets in ihrer Gesamtheit nach den Vorgaben des Förderaufrufes bewertet. Die Auswahl erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.3 Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO anzuwenden. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

(2) Die Bewilligungsbehörde kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. In diesem Bescheid sind insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils geltenden Fassung für verbindlich zu erklären.

(4) Abweichend von den ANBest-P bestimmt die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid das Folgende:

- a. Nummer 1.4 ANBest-P und ihre Unterabsätze kommen nicht zur Anwendung. An ihre Stelle tritt folgende Regelung: Die Anforderung der Zuwendung ist ausschließlich einmalig und in einer Summe, nach vollständigem und erfolgreichem Abschluss der Maßnahme, nach vollständiger Begleichung aller maßnahmenbezogenen Zahlungen und in Verbindung mit der Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, möglich.
- b. Nummer 2.3 ANBest-P kommt nicht zur Anwendung. Entsprechend werden auch Ermäßigungen kleiner 1 000,- Euro berücksichtigt.
- c. Entgegen Nummer 5.1.1 ANBest-P sind der Zuwendungsbehörde auch Ermäßigungen von 500,- Euro oder weniger anzuzeigen.
- d. Nummer 6.1 ANBest-P kommt nicht zur Anwendung. An ihre Stelle tritt folgende Regelung: Der Schlussverwendungsnachweis muss innerhalb des Bewilligungszeitraumes vorgelegt werden.
- e. Nummer 6.3 ANBest-P entfällt ersatzlos.

(5) Das Vorhaben ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes durchzuführen. Der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung der bewilligten Zuwendung erlischt, wenn der Abruf nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgt.

(6) Der jeweilige Förderaufruf (vgl. Nummer 7.1 Absatz 1 dieser Richtlinie) regelt die späteste Frist zur Erreichung des Förderzwecks.

(7) Der Abruf der Fördermittel ist nicht vor Beendigung des Vorhabens möglich und muss gemeinsam mit dem Schlussverwendungsnachweis mittels eines einzigen Mittelabrufes innerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgen. Die nach ANBest-P Nummer 6.1 vorgesehene erweiterte Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis kommt insofern nicht zur Anwendung. Zur Auszahlung der Fördermittel ist im Rahmen des Schlussverwendungsnachweises in geeigneter Form zu belegen,

- a. dass der Zuwendungsempfänger sämtliche in Ansatz gebrachte Kosten beglichen hat,

- b. dass der Glasfaseranschluss erfolgreich hergestellt worden ist (z. B. in Form der Baudokumentation oder eines Abnahmeprotokolls) und
- c. dass der Zuwendungsempfänger den Anschluss zur Abwicklung von Datenfernverkehr nutzt (in der Regel durch Vorlage eines abgeschlossenen Vertrages zur Bereitstellung eines Datendienstes auf der Glasfaser).

(8) Die Originalbelege (Rechnungen und Zahlungsnachweise) sind in Papierform vorzuhalten. Alle zuwendungsrelevanten Rechnungen sind vom Rechnungssteller mit der Projektnummer des Fördervorhabens zu versehen, welche die Zuwendungsbehörde dem Zuwendungsempfänger im Förderbescheid zuweist. Die zuwendungsrelevanten Kostenpositionen auf den Rechnungen müssen derart beschrieben sein, dass deren ausschließliche Zuwendungsfähigkeit für die Bewilligungsbehörde eindeutig erkennbar ist. Eine pauschale, undifferenzierte Ausweisung von Kostenpositionen (beispielsweise als „Baukostenzuschuss“ ohne nähere Erläuterung der darin enthaltenen Positionen) ist nicht ausreichend.

(9) Die Bewilligungsbehörde und der Rechnungshof des Saarlandes haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung, die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen beim Zuwendungsempfänger durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

(10) Bei **Verbundvorhaben** gilt ergänzend zum Vorgenannten:

- a. Jedes Verbundmitglied erhält einen individuellen Zuwendungsbescheid.
- b. Der Abruf von Fördermitteln und die Vorlage des Schlussverwendungsnachweises erfolgen durch jeden Verbundteilnehmer auf Grundlage seines individuellen Zuwendungsbescheides und seiner individuellen Rechnungs- und Zahlungsbelege selbst.

8 **Ziele und Indikatoren der Förderung**

Mit der Förderung wird das Ziel verfolgt, die Anzahl der Glasfaseranschlüsse für Hochbedarfsträger im Saarland zu erhöhen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung der Digitalisierung der saarländischen Wirtschaft zu leisten. Indikator des Erfolges ist die Länge der durch Tiefbauarbeiten neu errichteten Glasfasertrassen, die aufgrund der Förderung eingerichtet werden. Bis zum Ende des Jahres 2028 sollen auf diese Weise 10.000 Meter Glasfasertrasse neu geschaffen werden.

9 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibungen

33 Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Vom 30. Januar 2025

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Projektleiter des höheren Dienstes (m/w/d)

im Referat D/5 – Binnendigitalisierung der Verwaltung – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis bis zum 31. Dezember 2027.

Die Digitalisierung zum Wohle aller Saarländerinnen und Saarländer zu gestalten und die Innovationen von morgen für den saarländischen Strukturwandel zu befördern: Das sind die zentralen Aufgaben der Digitalisierungsabteilung. Dort werden die Themen und Zukunftsfragen rund um die Digitalisierung zentral gebündelt – von der Verwaltungsdigitalisierung über die Digitalisierung in Wirtschaft und Arbeitswelt bis hin zu Forschungstransfer und Innovationsförderung. Einen Einblick in die Arbeit der Abteilung D – Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung – finden Sie in unserem kurzen [Imagefilm](#).

Aktuell suchen wir Unterstützung für folgende Digitalisierungsprojekte:

- Einführung eines neuen Fördermittelinformationssystem (nFMI) zur Abwicklung verschiedener Förderverfahren auf Landes- und EU-Ebene
- Finalisierung des DOMEA®-Rollouts als Dokumenten- und Vorgangsmanagementsystem der Landesverwaltung
- Beschaffung, Einführung und bedarfsorientierte Erweiterung eines neuen, modernen, ergonomischen und zukunftsfähigen eAkte-Systems

Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- Leitung und Steuerung der benannten Projekte durch alle Projektphasen hindurch
- Verantwortlich für
 - die Planung, Steuerung und das Controlling der Projekte der Binnendigitalisierung
 - Monitoring des Projektfortschritts (inklusive Termine, Budget, Qualität, Risiken, etc.)

- Erreichung der definierten Projektziele
- rechtzeitige Eskalation im Bedarfsfall an die Leitungsebene und bei Bedarf Einleitung von Gegenmaßnahmen

- Abstimmung und Steuerung der Kommunikation mit dem Projektteam und den verschiedenen Stakeholdern im Ministerium, den Ressorts, nachgeordneten Behörden und Externen
- Planung und Organisation von Arbeitsgruppen
- Vorbereitung, Moderation, Nachbereitung und Dokumentation von Workshops und Besprechungen
- Berichterstattung an den Lenkungskreis des jeweiligen Projektes

Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom, Master oder gleichwertiger Abschluss) idealerweise im Bereich Informatik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftswissenschaften (BWL/VWL) oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit einschlägiger Berufserfahrung
- mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Projektarbeit, vorzugsweise in der Projektleitung von IT- bzw. Digitalisierungsprojekten
- Begeisterung und Interesse an den vielfältigen Themen und Herausforderungen der Verwaltung und Digitalisierung
- sehr gute Kenntnisse und idealerweise Erfahrung in verschiedenen Projektmanagementmethoden (klassisch und agil)
- die Fähigkeit zum selbstständigen strukturierten Vorgehen auch bei komplexen Sachverhalten
- Flexibilität, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- hohe analytische Fähigkeiten, ganzheitliches Denken, gute und sehr schnelle Auffassungsgabe
- sehr gute soziale Kompetenzen wie Kommunikationsstärke, Team- und Konfliktfähigkeit

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs-

und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabengebiete des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten unter Teamdenkern
- Geführte Einarbeitung dank Mentoringprogramm
- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **27. Februar 2025 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1254553**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfangreich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksich-

tigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Lisa Rohe (Tel.-Nr.: 0681/501-1705 / E-Mail: l.rohe@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

39

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz

Vom 30. Januar 2025

In der Justizvollzugsanstalt Ottweiler soll zum **nächstmöglichen Zeitpunkt**

eine Anstaltsärztin/ein Anstaltsarzt (m/w/d)

eingestellt werden. Wir bieten eine attraktive Vergütung nach dem Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte). Eine Beschäftigung ist grundsätzlich auch auf Teilzeitbasis möglich. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist vorbehaltlich der Entwicklung fiskalischer und stellenplanmäßiger Gegebenheiten auch eine Übernahme in das Beamtenverhältnis (Beförderungsmöglichkeiten bis A16) möglich.

Ihre Aufgaben

- Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Ottweiler (auch in Zusammenarbeit mit externen Krankenhäusern und Fachärzten)
- Beratung der Anstaltsleitung in medizinischen Fragen betreffend die Gefangenen
- Beurteilung der Haftfähigkeit bei Aufnahme von Gefangenen bzw. der Erforderlichkeit der Einleitung medizinischer Maßnahmen
- Beurteilung, ob Gefangene einer stationären Krankenhausbehandlung bedürfen und daher in ein Justizvollzugskrankenhaus zu verlegen sind

Ihre Qualifikation

- abgeschlossenes Studium der Medizin und Approbation
- berufliche Erfahrungen im allgemeinmedizinischen oder internistischen Bereich
- Erfahrungen in der Behandlung von verhaltensauffälligen Personen (erwünscht)
- Facharztweiterbildung im Bereich Innere/Allgemeinmedizin sowie Erfahrungen im psychiatrischen und suchtmittelmedizinischen Bereich (erwünscht)
- Einsatz- und Entscheidungsfreude
- die Bereitschaft, sich mit den besonderen gesundheitlichen Problemen inhaftierter Menschen zu befassen
- Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz sind von Vorteil

Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung:

Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung der Justizvollzugsanstalt Ottweiler

Die **Justizvollzugsanstalt Ottweiler** ist zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Jugendstrafen an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden sowie für den Vollzug von Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren und Ersatzfreiheitsstrafen an männlichen Erwachsenen.

Der zukunftssichere Arbeitsplatz bietet eine verantwortungsvolle, abwechslungsreiche und von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit geprägte Tätigkeit. Sie bewegen sich außerhalb kassenärztlicher Abrechnungszwänge und gesundheitspolitischer Auflagen. Nacht- und Wochenenddienste sind derzeit nicht vorgesehen. Die weiterhin gebotenen regelmäßigen Arbeitszeiten ermöglichen eine gute Vereinbarkeit von Arbeit und Familie.

Gerne können Sie zur Vorbereitung Ihrer Entscheidung bei uns hospitieren.

Bewerben Sie sich jetzt

Übersenden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, relevante Aus- und Fortbildungsnachweise) bis spätestens **15. März 2025** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen zum Auswahlverfahren steht Herr Dr. Alsfasser (a.alsfasser@justiz.saarland.de, Tel. 06 81/501-54 32) gerne zur Verfügung. Bei Fragen zur ausgeschriebenen Stelle gibt Herr Bauer (m.bauer@jvaotw.justiz.saarland.de, Tel. 068 24/306-215) Auskunft.

Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der

Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz
Der behördliche Datenschutzbeauftragte
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
E-Mail: datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de

Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch

Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an poststelle@justiz.saarland.de oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken
Tel.: 06 81/947 81-0
Telefax: 06 81/947 81-29
E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de